



- Häufig gestellte Fragen bei gemeinnützigen Vereinen

Aktenzeichen: S 0170.1.1-10

Stand: Juli 2025



Hinweise:

Es wird sich bei den nachfolgenden Fragen auf die Behandlung von **Vereinen** beschränkt. Das Verfahren ist bei einer gGmbH bzw. bei einer Stiftung in weiten Teilen aber vergleichbar.

Wird ein Verein als gemeinnützig anerkannt, bedeutet dies, dass er nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz wegen der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und/oder kirchlicher Zwecke steuerbefreit ist. Die gemeinnützigen Zwecke sind in § 52 der Abgabenordnung aufgeführt.

Für die steuerliche Behandlung kommt es dabei nicht darauf an, ob der Verein im Vereinsregister eingetragen wird (= rechtsfähiger Verein mit dem Namenskürzel „e.V.“) oder nicht (= Verein ohne Rechtspersönlichkeit).

Dieses Dokument ist auf der [Homepage](#) des Bayerischen Landesamts für Steuern unter Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gründung, Satzungsprüfung und erstmalige Anerkennung	3
1.1	Was sollte man tun, wenn ein gemeinnütziger Verein gegründet werden soll?	3
1.2	Wie kann ein Verein die Gemeinnützigkeit beantragen und eine Steuernummer erhalten?	4
1.3	Welche Anforderungen muss die Satzung erfüllen?	5
1.4	An welches Finanzamt muss sich der Verein wenden?	5
2.	Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, Überprüfungsturnus und Besteuerung	6
2.1	Was überprüft das Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit?	6
2.2	In welchem Turnus muss eine Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden?	6
2.3	Welche Steuererklärungen und Unterlagen muss ein gemeinnütziger Verein einreichen?	7
2.4	Wie erfolgt die elektronische Erklärungsabgabe?	8
2.5	Welche Erklärungsfristen gelten?	8
2.6	Wie erkennt der Verein, dass er weiterhin gemeinnützig ist?	9
2.7	Ist ein gemeinnütziger Verein insgesamt steuerbefreit?	9
2.8	Was ist ein Zweckbetrieb?	10
2.9	Wann wird die Gemeinnützigkeit aberkannt und welche Folgen hat eine Aberkennung?	10
3.	Vereinsleben	11
3.1	Dürfen Vereinsmitglieder eine Vergütung erhalten?	11



3.2	In welchem Umfang dürfen Vereine Aufwendungen für die Mitgliederbetreuung tragen?..11
3.3	Wann darf ein Verein Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen und was muss bei der Ausstellung beachtet werden?.....12
3.4	Was ist veranlasst, wenn die Satzung geändert werden soll?13
4.	Behandlung bei anderen Steuerarten 13
4.1	Kann ein Verein Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz sein?13
4.2	Muss ein gemeinnütziger Verein E-Rechnungen ausstellen?.....14
4.3	Muss ein Verein Kapitalertragsteuer bezahlen und wann benötigt der Verein eine Nichtveranlagungsbescheinigung?15
4.4	Muss ein Verein auf Schenkungen oder Erbschaften Steuern zahlen?16
4.5	Sind Vereine von der Grundsteuer befreit?16
5.	Sonstiges..... 16
5.1	Wie kann ich Unterlagen an das Finanzamt übermitteln?.....16
5.2	Muss eine Adressänderung dem Finanzamt mitgeteilt werden?.....17
5.3	Was muss man beachten, wenn ein gemeinnütziger Verein aufgelöst werden soll?17
5.4	Wo kann ich zusätzliche Informationen erhalten?17

1. Gründung, Satzungsprüfung und erstmalige Anerkennung

1.1 Was sollte man tun, wenn ein gemeinnütziger Verein gegründet werden soll?

Wenn ein gemeinnütziger Verein gegründet werden soll, empfiehlt sich im Vorfeld eine Überprüfung des Satzungsentwurfs durch das Finanzamt vornehmen zu lassen. Hierfür kann der Satzungsentwurf formlos beim zuständigen Finanzamt (siehe Frage 1.4) eingereicht werden.

Das Finanzamt überprüft, ob der Satzungsentwurf den gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke entspricht (siehe Frage 1.3), und teilt das Ergebnis dem Verein mit. Die Prüfung durch das Finanzamt ist gebührenfrei.

Da für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eine den Anforderungen genügende Satzung vorliegen muss, kann so auf gegebenenfalls notwendige Änderungen oder fehlende Formulierungen rechtzeitig hingewiesen werden.

Hinweis: Es ist ratsam, mit dem Beschluss der Satzung in der Gründungsversammlung des Vereins so lange zu warten, bis das Finanzamt bestätigt hat, dass die Satzung die steuerrechtlichen Anforderungen erfüllt. Ansonsten kann es zu Verzögerungen bei der



Anerkennung der Gemeinnützigkeit kommen. Ein zeitlicher Vorlauf von mehreren Wochen ist daher ratsam.

Wenn der Verein (bereits) gegründet und die Satzung beschlossen ist, siehe Frage 1.2.

1.2 Wie kann ein Verein die Gemeinnützigkeit beantragen und eine Steuernummer erhalten?

Es genügt grundsätzlich ein formloser Antrag. Der Antrag kann über [MeinELSTER](#) (unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Anträge und Mitteilungen > Sonstige Nachricht an das Finanzamt](#)) eingereicht werden. Um die Angabe einer zustellfähigen Postadresse wird gebeten. Die Satzung ist als Anlage beizufügen.

Sofern die beschlossene Satzung den Anforderungen entspricht (siehe Frage 1.3), benötigt das Finanzamt zudem noch folgende Unterlagen für eine steuerliche Erfassung und die Zuteilung einer Steuernummer:

- Gründungsprotokoll und bei einem eingetragenen Verein den Vereinsregisterauszug (in Kopie ausreichend)
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung - Gründung eines Vereins oder einer anderen Körperschaft des privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG) oder Aufnahme einer wirtschaftlichen / unternehmerischen Tätigkeit

Den Fragenbogen finden Sie unter [Formulare / Weitere Themen A bis Z / Existenzgründerinnen und Existenzgründer](#). Die Einreichung des Fragebogens ist auch elektronisch über MeinELSTER (unter [Formulare & Leistungen / Alle Formulare / Fragebogen zur steuerlichen Erfassung](#)) möglich.

Sofern ein bereits bestehender steuerpflichtiger Verein erstmalig die Gemeinnützigkeit anstrebt, ist anstatt des Gründungsprotokolls ein Beschlussprotokoll zur Satzungsänderung (und bei einem eingetragenen Verein zusätzlich eine Kopie des Vereinsregisterauszugs mit der Eintragung der Satzungsänderung) einzureichen. Die Unterlagen können über [MeinELSTER](#) eingereicht werden (siehe Frage 5.1).

Sobald das Finanzamt die Unterlagen und die Satzung geprüft hat, erhält der Verein eine Steuernummer und bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit zudem einen Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung. Der Feststellungsbescheid bestätigt, dass die satzungsmäßigen Anforderungen der Abgabenordnung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt sind. Aus dem Feststellungsbescheid ergibt sich auch, ob bzw. inwieweit der Verein zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen (= Spendenbescheinigungen) berechtigt ist.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt verursacht keine Gebühren.



Hinweis: Will ein bereits bestehender steuerpflichtiger Verein unterjährig durch eine Satzungsänderung erstmals die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen, ist zu beachten, dass eine Anerkennung erst ab dem nächsten 01.01. erfolgen kann (siehe § 60 Absatz 2 der Abgabenordnung).

Hinweis: Eine Vereinsgründung muss innerhalb eines Monats seit der Gründung dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden (§ 137 der Abgabenordnung). Das gilt für alle Gründungen und damit unabhängig davon, ob der Verein gemeinnützig tätig sein wird.

1.3 Welche Anforderungen muss die Satzung erfüllen?

Die Anerkennung der Steuerbegünstigung und deren fortlaufende Beibehaltung erfordert, dass die Satzung des Vereins bestimmte Mindestangaben enthält (§§ 51 ff. der Abgabenordnung). Das Finanzamt prüft dies.

Für Vereine ist zur Unterstützung in der Abgabenordnung (als Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung) eine Mustersatzung enthalten. Aus dieser gehen alle Bestandteile einer Satzung hervor, die für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erkennbar enthalten sein müssen. Die Mustersatzung finden Sie unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#) unter dem Stichwort „Satzung und Steuererklärung“.

Alle anderen Bestimmungen können grundsätzlich im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und nach den Vorstellungen des jeweiligen Vereins gewählt werden (zum Beispiel Regelungen zur Vorstandschaft, Mitgliedschaft, etc.). Der Aufbau und die Reihenfolge der Vorschriften können vom Verein selbst gewählt werden. Die in der Mustersatzung enthaltenen Festlegungen müssen aber für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erkennbar enthalten sein.

Werden alle Anforderungen erfüllt und liegen alle Unterlagen vor, erlässt das Finanzamt einen Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung (siehe Frage 1.2).

1.4 An welches Finanzamt muss sich der Verein wenden?

Zuständig ist das Körperschaftsteuerfinanzamt, in dessen Bezirk sich der Ort der Geschäftsleitung der Körperschaft befindet. Als Ort der Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§§ 10 und 20 der Abgabenordnung). Sollten Vereine keine eigenen Räumlichkeiten besitzen, ist grundsätzlich die Adresse des geschäftsführenden Vorstands maßgebend.

Mit dem [Online-Dienst "Finanzamtssuche" des Bundeszentralamts für Steuern](#) können Sie das zuständige Finanzamt und dessen Kontaktdaten ermitteln.

Hinweis: Da nicht jedes Finanzamt in Bayern auch für Vereine zuständig ist, empfiehlt sich beim Suchtreffer unter „Abgegebene Aufgaben“ zu überprüfen, ob dieses die „Besteuerung der Körperschaften“ abgegeben hat. Sollten die Unterlagen dennoch an ein örtlich nicht zuständiges Finanzamt gelangt sein, wird dieses die Unterlagen entsprechend weiterleiten.



2. Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung, Überprüfungsturnus und Besteuerung

2.1 Was überprüft das Finanzamt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit?

Die Gewährung der Gemeinnützigkeit setzt nach § 59 der Abgabenordnung voraus, dass sich aus der Satzung ergibt, welchen Zweck die Körperschaft verfolgt, dass dieser Zweck den Anforderungen der §§ 52 bis 55 der Abgabenordnung entspricht und dass er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird. Zudem muss die tatsächliche Geschäftsführung diesen Satzungsbestimmungen entsprechen.

Das Finanzamt überprüft bei der Körperschaftsteuerveranlagung des Vereins in regelmäßigen Abständen, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden. Dabei wird insbesondere auch die tatsächliche Geschäftsführung, also die konkrete Tätigkeit des Vereins, und die steuerliche Einordnung der Vereinsaktivitäten (siehe Frage 2.7) geprüft.

Ist aufgrund der Nichtabgabe einer Steuererklärung oder der zugehörigen Unterlagen nicht möglich zu überprüfen, ob die tatsächliche Geschäftsführung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, kann dies im Äußersten auch eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben (siehe Frage 2.9).

2.2 In welchem Turnus muss eine Körperschaftsteuererklärung eingereicht werden?

Im Regelfall prüft das Finanzamt alle **drei Jahre**, ob eine Körperschaft in den drei zurückliegenden Kalenderjahren (= Prüfungszeitraum) die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung erfüllt hat. Bei dem dreijährigen Überprüfungsturnus handelt es sich um eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung, die beidseitig für eine Verfahrenserleichterung sorgen soll.

Die Überprüfung erfolgt hingegen **jährlich**, wenn die Körperschaft wegen eines von ihr unterhaltenen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, der die steuerlichen Freigrenzen und Freibeträge übersteigt (siehe Frage 2.7), körperschaft- und gewerbesteuersteuerpflichtig ist. Darüber hinaus kann eine jährliche Abgabe der Körperschaftsteuererklärung angezeigt sein, wenn eine zeitnahe Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung veranlasst ist. Unabhängig hiervon, kann das Finanzamt den Verein auch zur Abgabe der Erklärung auffordern (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung).

Hinweis bei neu gegründeten Vereinen ohne steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Der erste Prüfungszeitraum bei neu gegründeten steuerbegünstigten Körperschaften soll im Regelfall mindestens sechs Monate aber maximal 18 Monate betragen. Für im ersten Halbjahr neu gegründete Vereine liegt somit grundsätzlich ein verkürzter



Prüfungszeitraum vor, für im zweiten Halbjahr neu gegründete Vereine liegt ein jahresübergreifender Prüfungszeitraum vor.

Erfolgt beispielsweise die Gründung zum 1. Oktober 2025, so ist als erste Körperschaftsteuererklärung die Steuererklärung 2026 für den Prüfungszeitraum 2025 bis 2026 abzugeben.

Hinweis zu gGmbHs: Kapitalgesellschaften müssen stets jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abgeben.

2.3 Welche Steuererklärungen und Unterlagen muss ein gemeinnütziger Verein einreichen?

Der Verein hat in jedem Fall eine Körperschaftsteuererklärung (KSt1) mit der Anlage Gem einzureichen.

Bei einem mehrjährigen Prüfungszeitraum (siehe Frage 2.2) umfasst die Prüfung alle Jahre dieses Zeitraums, wobei der Schwerpunkt aber auf dem letzten Jahr liegt. Es reicht deshalb, wenn Sie die Angaben für das letzte Jahr des Prüfungszeitraums in der Steuererklärung erfassen. Unabhängig davon sind die Unterlagen für alle Jahre des mehrjährigen Prüfungszeitraums einzureichen.

Daneben sind folgenden Unterlagen für jedes einzelne Jahr des Prüfungszeitraums einzureichen:

- Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt nach den Tätigkeitsbereichen „ideeller Bereich“, „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ aufzuführen (siehe hierzu Anlage 2b der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ und Frage 2.7).

Wird ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, der die Besteuerungsgrenze nach § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung übersteigt (= Brutto-Umsatz größer 45.000 €), ist dafür zusätzlich eine Anlage EÜR (= Einnahme-Überschuss-Rechnung) bzw. Bilanz elektronisch einzureichen. Außerdem sind dann auch die Anlage GK und die Anlage ZVE auszufüllen.

- Protokolle der Mitgliederversammlung, Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte usw., die Auskunft über die Tätigkeiten im Prüfungszeitraum geben; ggf. Kassenberichte oder Rechenschaftsberichte.

Außerdem wird benötigt:

- Eine Aufstellung über das Vermögen am 31. Dezember des letzten Jahres des Prüfungszeitraums.
- Bei Satzungsänderung seit der letzten Erklärung eine vollständige aktuelle Satzung.



Umsatzsteuer- sowie Gewerbesteuererklärungen müssen je nach Umfang der Tätigkeiten eingereicht werden.

Nähere Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter [Steuerinfos / Steuerarten / Umsatzsteuer / Allgemeine Informationen und Formulare](#).

Die Erklärungen und Unterlagen können elektronisch über [MeinELSTER](#) eingereicht werden (siehe Frage 2.4).

Als Hilfe zur Erstellung der Steuererklärung steht ein [Leitfaden](#) aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung; dieser ist bundesweit nutzbar.

2.4 Wie erfolgt die elektronische Erklärungsabgabe?

Die elektronische Abgabe der Steuererklärung erfolgt über das Portal [MeinELSTER](#) (www.elster.de/eportal/start).

Zur Einreichung der Steuererklärung ist das entsprechende Formular (siehe Frage 2.3) bei MeinELSTER unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare](#) auszuwählen.

Zusätzliche Unterlagen, wie beispielsweise Tätigkeitsberichte oder Aufstellungen über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, können in MeinELSTER (unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Anträge und Mitteilungen > Sonstige Nachricht an das Finanzamt](#)) als Anhang zu einer [sonstigen Nachricht](#) an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn der Verein noch kein Benutzerkonto hat, kann dieser bei [MeinELSTER](#) unter www.elster.de jederzeit kostenlos registriert werden.¹ Eine Übermittlung über das Benutzerkonto einer vertretungsberechtigten Person, wie etwa dem Vorstand, ist ebenfalls möglich.

Als Hilfe zur Erstellung der Steuererklärung steht bei [MeinELSTER](#) Vereinen ein [Leitfaden](#) aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung; dieser ist bundesweit nutzbar und zeigt das Vorgehen und die Eintragungen für den Grundfall eines gemeinnützigen Vereins.

2.5 Welche Erklärungsfristen gelten?

Für die Abgabe der Körperschaftsteuererklärung hat der Verein grundsätzlich bis zum 31. Juli des Jahres nach Ablauf des Prüfungszeitraums Zeit, also zum Beispiel bei einem Prüfungszeitraum 2023 bis 2025 bis zum 31. Juli 2026 (§ 149 der Abgabenordnung). Ist mit der Erstellung der Steuererklärung ein Steuerberater beauftragt, endet die Frist zum Ende des Monats Februar des übernächsten Jahres nach Ablauf des Prüfungszeitraums, im Beispiel also am 1. März 2027².

¹ Bitte beachten Sie, dass es bis zu 10 Tage dauern kann, bis Ihnen das Finanzamt die für den Abschluss der Registrierung benötigten Aktivierungsdaten per Post bzw. E-Mail zusendet. Nach erfolgreicher Aktivierung kann dann die ELSTER-Zertifikatsdatei heruntergeladen werden, die zur Anmeldung im Benutzerkonto benötigt wird.

² Der 28. Februar 2027 ist ein Sonntag und daher endet die Frist für 2025 erst am nächstfolgenden Werktag. Für den Prüfungszeitraum 2024 besteht eine verlängerte Frist bis zum 30. April 2026.



2.6 Wie erkennt der Verein, dass er weiterhin gemeinnützig ist?

Stellt das Finanzamt durch die Steuererklärung (siehe Frage 2.3) fest, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit weiterhin vorliegen, erfolgt die formelle Anerkennung über einen Freistellungsbescheid für den Überprüfungszeitraum, oder wenn der Verein wegen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs einen Körperschaftsteuerbescheid erhält, in einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Im Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid wird auf die Steuerbefreiung und die Anerkennung hingewiesen.

2.7 Ist ein gemeinnütziger Verein insgesamt steuerbefreit?

Die Geschäfte des steuerbegünstigten Vereins und seine Einnahmen und Ausgaben hieraus sind den einzelnen Geschäftsbereichen „ideeller Bereich“, „Vermögensverwaltung“, „Zweckbetrieb“ und „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ zuzuordnen.

Die Steuerbefreiung gilt für die ideellen Geschäfte, die Vermögensverwaltung und die Zweckbetriebe. Die Steuerbefreiung erstreckt sich aber nicht auf Nebentätigkeiten, die einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bilden. § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG sieht daher eine partielle (= teilweise) Steuerpflicht für diese Tätigkeiten des Vereins vor. Was unter die einzelnen Bereiche fällt, kann der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ entnommen werden (abrufbar unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#)).

Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe unterliegen nicht der Körperschaftsteuer (und auch nicht der Gewerbesteuer), wenn die Jahresbruttoeinnahmen einschließlich Umsatzsteuer die Grenze von 45.000 € nicht übersteigen (§ 64 Absatz 3 der Abgabenordnung). Wird die Grenze überschritten, unterliegen die Einkünfte aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb grundsätzlich der Körperschaftsteuer (Steuersatz 15 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer) und der Gewerbesteuer (durchschnittlich etwa 15 Prozent). Bei Vereinen wird beim Einkommen aber zudem noch ein Freibetrag von 5.000 € berücksichtigt (§ 24 Körperschaftsteuergesetz). Die Steuerpflicht besteht auch dann, wenn der Verein die Gewinne des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für den steuerbegünstigten Zweck verwendet.

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann ein gemeinnütziger Verein Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz sein (zur Kleinunternehmereigenschaft siehe Frage 4.1). Üben Vereine nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus, sind sie Unternehmer. Ob die Einnahmen im Bereich der Vermögensverwaltung, in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb generiert werden, macht für die Unternehmereigenschaft keinen Unterschied. Für die Vermögensverwaltung und den Zweckbetrieb gilt aber grundsätzlich der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %, statt regulär 19 % (§ 12 Absatz 2 Nummer 8



Umsatzsteuergesetz), sofern nicht besondere Befreiungsbestimmungen (dann 0 %) zur Anwendung kommen.

2.8 Was ist ein Zweckbetrieb?

Zweckbetriebe sind entgeltlich ausgeführte Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke des Vereins zu verwirklichen. Der Verein ist mit dieser Tätigkeit weiterhin von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit.

Die entgeltlich ausgeführte Tätigkeit muss dafür gemäß § 65 der Abgabenordnung zudem folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die Erreichung der Zwecke darf nur durch einen solchen Zweckbetrieb möglich sein und
- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu nicht begünstigten Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Neben dieser allgemeinen Regelung definiert die Abgabenordnung auch spezielle Betriebe direkt als Zweckbetrieb (§§ 66 bis 68 der Abgabenordnung).

Beispielhaft gehören hierzu:

- sportliche Veranstaltungen (Sonderregelung in § 67a der Abgabenordnung),
- Krankenhäuser und Altenheime,
- Kindergärten,
- Werkstätten für Behinderte,
- kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen oder
- Bildungseinrichtungen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der kein Zweckbetrieb ist und damit nicht steuerbefreit ist, wäre beispielsweise der Verkauf von Essen und Trinken während einer (Fest-)Veranstaltung bzw. im Vereinsheim oder auch der Betrieb einer Vereinsgaststätte.

2.9 Wann wird die Gemeinnützigkeit aberkannt und welche Folgen hat eine Aberkennung?

In der Praxis können die Gründe für eine Aberkennung vielfältig sein. Ein Verlust der Gemeinnützigkeit hat aus rechtlichen Gründen bei Vorliegen schwerwiegender und / oder anhaltender Verstöße gegen die gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen zu erfolgen. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, rechtfertigen geringfügige Verstöße grundsätzlich noch nicht zum Entzug der Gemeinnützigkeit. Die Entscheidung über eine etwaige Aberkennung hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab.

Wird einem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt, ist damit auch eine Aberkennung der Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen verbunden.



Bei einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit wird der Verein für den betroffenen Zeitraum als steuerpflichtiger Verein behandelt. Der Verein erhält einen Körperschaftsteuerbescheid, in dem keine Steuerbefreiung (mehr) gewährt wird. Dem Verein steht es frei, sich bei Wiedervorliegen der Voraussetzung um eine Wiederanerkennung für die Zukunft zu bemühen.

Bei einer dauerhaften Aberkennung der Gemeinnützigkeit (zum Beispiel bei einer Satzungsänderung, durch die die Voraussetzungen für eine Anerkennung nicht mehr gegeben sind, oder aufgrund anhaltender schwerwiegender Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht), ist das Vermögen des Vereins grundsätzlich entsprechend der Satzungsregelungen zu verwenden (§ 61 der Abgabenordnung). Erfolgt dies nicht, kann die Steuerbefreiung auch rückwirkend für die letzten zehn Jahre aberkannt werden.

Ob weitere (steuerliche) Folgen veranlasst sind, hängt dabei immer von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab. Bei Zweifelsfragen kann eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Finanzamt ratsam sein.

3. Vereinsleben

3.1 Dürfen Vereinsmitglieder eine Vergütung erhalten?

Vergütungen und Aufwendungsersatz können unter bestimmten Voraussetzungen vom Verein an seine Mitglieder ausgezahlt werden. Hierzu wird auf das „Merkblatt zu Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten — Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale“ verwiesen, das als Anlage 4 der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ beigefügt ist. Diese finden Sie unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#).

Zur steuerlichen Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 25. November 2014, ergänzt durch BMF-Schreiben vom 24. August 2016, umfassend Stellung genommen. Die BMF-Schreiben sind als Anlage 3 der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ beigefügt.

3.2 In welchem Umfang dürfen Vereine Aufwendungen für die Mitgliederbetreuung tragen?

Steuerbegünstigte Vereine dürfen ihren Mitgliedern grundsätzlich keine Geld- oder Sachwerte zuwenden. Dies gilt jedoch nicht, soweit es sich um Annehmlichkeiten handelt, wie sie im Rahmen der Betreuung von Mitgliedern allgemein üblich und nach allgemeiner Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind. Gesetzliche Richtwerte, Pauschalen oder Freigrenzen existieren für Annehmlichkeiten nicht. Eine feste betragsmäßige Grenze gibt es nicht, da die Vielzahl an verschieden strukturierten Vereinen eine gerechte Festlegung eines bestimmten Betrags nicht möglich macht. Die Aufwendungen eines Vereins für die Mitgliederbetreuung sollten insgesamt deutlich unter den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen liegen und bezogen auf die gesamten



satzungsgemäßen Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Tätigkeit des Vereins nicht allein in der Mitgliederbetreuung erschöpft. In erster Linie soll der Verein seinen Satzungszweck aktiv erfüllen.

Lässt sich ein Verein bei der Vergabe von Annehmlichkeiten an Mitgliedern von den nachfolgenden Grundsätzen leiten, wird regelmäßig die Steuerbegünstigung nicht gefährdet sein:

- Es sollten grundsätzlich keine Geldgeschenke gemacht werden. Denkbar sind zum Beispiel Geschenke wie Blumen, Genussmittel (Geschenkkorb), Bücher oder auch angemessene Zuschüsse zu Vereinsfesten oder -ausflügen oder zur Bewirtung anlässlich von Vereinsversammlungen.
- Die Geschenke dürfen nicht zu einer besonderen Bereicherung des Mitglieds führen.
- Sonderzuwendungen an einzelne Mitglieder sollten vermieden werden, Ausnahmen stellen dabei persönliche Ereignisse dar, wie beispielsweise ein Geburtstag oder ein Jubiläum.

Die Anlehnung an den Jahresmitgliedsbeitrag oder auch die von Finanzämtern und Beraterkreisen häufig genannte Grenze von **60 €** (lohnsteuerliche Grenze für Aufmerksamkeiten bei Sachleistungen des Arbeitgebers) stellen lediglich eine Orientierung für die angemessene Höhe der Zuwendung an Mitgliedern dar. Für ein einzelnes Mitglied, das zum Beispiel für langjährige Mitgliedschaft oder Ausübung eines Ehrenamts geehrt wird, können die Kosten je nach Einzelfall auch deutlich darüber liegen.

Auf die Ausführungen in der Broschüre „[Steuertipps für Vereine](#)“ (unter Randnummer 112) wird verwiesen. Diese finden Sie unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#).

3.3 Wann darf ein Verein Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen und was muss bei der Ausstellung beachtet werden?

Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) im Sinne des § 10b Einkommensteuergesetz dürfen nur von Vereinen ausgestellt werden, die wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 Körperschaftsteuergesetz anerkannt sind. Auf die Berechtigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird im Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung oder im Freistellungsbescheid bzw. in der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid hingewiesen.

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen muss nach einem verbindlichen amtlichen Muster erfolgen. Vordrucke für Zuwendungsbestätigungen und Informationen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen stehen unter [Formulare / Weitere Themen A bis Z / Spenden](#) und [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#) zur Verfügung.

Ist der Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung älter als drei Jahre oder ist der Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid älter als fünf Jahre, darf der Verein (vorerst) keine Zuwendungsbestätigungen mehr ausstellen.



Es dürfen nur Bestätigungen für Zuwendungen ausgestellt werden, die unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke dienen. Zuwendungen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berechtigen grundsätzlich nicht für die Ausstellung.

Für Mitgliedsbeiträge können Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, wenn hierzu berechtigte Zwecke verfolgt werden (§ 10b Absatz 1 Satz 8 Einkommensteuergesetz); die vom Finanzamt erstellten Bescheide enthalten hierzu einen entsprechenden Hinweis.

3.4 Was ist veranlasst, wenn die Satzung geändert werden soll?

Die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit müssen vom Beginn bis zum Ende des Veranlagungszeitraums (= Kalenderjahr) erfüllt sein. Beabsichtigt der Verein die Satzung zu ändern, sollte der Entwurf der neuen Satzung dem Finanzamt erneut zur Prüfung vorgelegt werden (siehe Frage 1.1). Ein Beschluss über die Satzungsänderung sollte erst erfolgen, wenn seitens des Finanzamts keine Bedenken hinsichtlich der Gemeinnützigkeit bestehen. Nur wenn die Satzung grundsätzlich während des gesamten Jahres die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllt, ist der Verein von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit und zudem berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

4. Behandlung bei anderen Steuerarten

4.1 Kann ein Verein Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz sein?

Aus umsatzsteuerlicher Sicht kann ein gemeinnütziger Verein Unternehmer im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz (siehe Frage 2.7) und damit auch Kleinunternehmer sein.

Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben im Inland sind bei Kleinunternehmern nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz ab dem 1. Januar 2025 steuerfrei, soweit der Netto-Gesamtumsatz bemessen nach vereinnahmten Entgelten im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € und im laufenden Kalenderjahr 100.000 € nicht übersteigt und auf die Steuerbefreiung nicht verzichtet wird.

Hat der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 25.000 € überschritten, kommt im laufenden Kalenderjahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht in Betracht, mit der Folge, dass die Umsätze ab dem 1. Januar des laufenden Kalenderjahres der Regelbesteuerung unterliegen.

Wurde im Vorjahr die Grenze von 25.000 € nicht überschritten, sind die Umsätze im laufenden Kalenderjahr steuerfrei, solange die Grenze von 100.000 € nicht überschritten wird. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 100.000 € überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei und unterliegt der Regelbesteuerung. Soweit der Gesamtumsatz ab 2025 im laufenden Kalenderjahr also den Grenzwert von 100.000 € überschreitet, kommt eine weitere Inanspruchnahme der



Kleinunternehmerregelung bereits ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betracht. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei.

Wird die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufgenommen, ist im Gründungsjahr ausschließlich auf den tatsächlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Im Gründungsjahr ist die Grenze von 25.000 € maßgebend. Die Lieferungen, sonstigen Leistungen und unentgeltlichen Wertabgaben sind im Gründungsjahr nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz im Inland steuerfrei, soweit der Gesamtumsatz 25.000 € nicht übersteigt und sofern nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet wurde. Bereits der Umsatz, mit dem die Grenze von 25.000 € überschritten wird, ist nicht mehr steuerfrei und unterliegt der Regelbesteuerung.

Sollten sich insbesondere durch einmalige (Fest-)Veranstaltungen deutliche Veränderungen bei den Einnahmen ergeben, so kann dies auch Auswirkung auf die Umsatzsteuerpflicht haben. Hierzu wird ergänzend auf das Merkblatt zu Festveranstaltungen (dort unter 2.) verwiesen, das unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#) zur Verfügung steht.

4.2 Muss ein gemeinnütziger Verein E-Rechnungen ausstellen?

Alle inländischen Unternehmer haben ab dem 1. Januar 2025 die Möglichkeit, Rechnungen für Umsätze zwischen inländischen Unternehmern (im Inland steuerbare B2B-Umsätze) als elektronische Rechnung (E-Rechnung) in einem vorgegebenen, normierten Datenformat zu erteilen, ohne dass der Empfänger zustimmen muss.

Für die Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung einer E-Rechnung gibt es aber bis zum 31. Dezember 2027 nach Umsatzgröße gestaffelte Übergangsregelungen. Eine generelle Verpflichtung zur Ausstellung besteht daher für 2025 und 2026 noch nicht. In der Übergangsphase kann der Rechnungsaussteller bei inländischen B2B-Umsätzen über die Verwendung einer E-Rechnung entscheiden. Ausgenommen von der E-Rechnungspflicht sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nummer 8 bis 29 Umsatzsteuergesetz steuerfrei sind, sowie Rechnungen von Kleinunternehmern, die nach § 19 Umsatzsteuergesetz steuerfrei sind (§ 34a Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV)). Ebenso ausgenommen sind beispielsweise Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € (§ 33 UStDV).

Jeder Unternehmer muss ab dem 1. Januar 2025 aber technisch in der Lage sein, eine E-Rechnung empfangen zu können (zum Beispiel als Anhang einer E-Mail). Für die Pflicht zur Entgegennahme und Speicherung von E-Rechnungen sind keine Übergangsfristen vorgesehen. Um die Umstellung zu erleichtern, bietet die Finanzverwaltung auf ELSTER einen [E-Rechnungs-Viewer](#)³ an, mit dem im

³ www.elster.de/eportal/e-rechnung

Weitere Informationen zum E-Rechnungs-Viewer findet man unter www.e-rechnung.elster.de. Die Rechnung muss lediglich im neuen Tool hochgeladen werden – eine Anmeldung bei ELSTER ist dafür nicht erforderlich.



XML-Format empfangene E-Rechnungen ganz unkompliziert auch für Menschen lesbar dargestellt werden.

Vereine können sowohl eine nichtunternehmerische als auch eine unternehmerische Tätigkeit ausüben. Diese Unterscheidung hat Auswirkung auf die verpflichtende Verwendung von E-Rechnungen.

Soweit der Verein unternehmerisch tätig ist (Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb), sind die allgemeinen Regelungen für die verpflichtende E-Rechnung, deren Ausnahmen davon sowie die oben genannten Übergangsfristen anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn nur Teile der abgerechneten Leistungen der Pflicht zur Verwendung einer E-Rechnung unterliegen. Das bedeutet zum einen, dass der Verein ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen können muss. Zum anderen muss der Verein selbst E-Rechnungen an andere inländische Unternehmen ausstellen, sofern keine Ausnahmen von der E-Rechnungspflicht vorliegen.

Betreffen Leistungen den nichtunternehmerischen Bereich des Vereins (insbesondere ideeller Bereich), muss der Verein nach den umsatzsteuerlichen Vorgaben weder E-Rechnungen empfangen können noch selbst E-Rechnungen ausstellen. Die umsatzsteuerliche Pflicht für Unternehmer, eine Rechnung an eine juristische Person (beispielsweise an einen Verein) mit dem Status Nichtunternehmer oder generell eine Rechnung bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück zu erteilen, kann daher durch die Ausstellung einer sonstigen Rechnung (zum Beispiel als PDF-Dokument oder auf Papier) erfüllt werden.

Für allgemeine Ausführungen zur E-Rechnung wird auf das [BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024](#), die [FAQ des BMF](#) und die Beiträge unter [Steuerinfos / Weitere Themen / E-Rechnung](#) verwiesen.

4.3 Muss ein Verein Kapitalertragsteuer bezahlen und wann benötigt der Verein eine Nichtveranlagungsbescheinigung?

Bei steuerbegünstigten Körperschaften erfolgt bei im steuerbegünstigten Bereich anfallenden Kapitalerträgen, wie zum Beispiel Zinsen, eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug (Abgeltungsteuer). Dies erfolgt über den Feststellungsbescheid nach § 60a der Abgabenordnung oder den Freistellungsbescheid bzw. der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid. Die Bescheide enthalten entsprechende Hinweise und sind den Banken für eine Abstandnahme vorzulegen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung (kurz NV-Bescheinigung) wird daher grundsätzlich nicht benötigt. Wird eine solche dennoch gebraucht (zum Beispiel, weil eine Bank eine solche benötigt), ist vom Verein ein vollständig ausgefüllter Antrag notwendig. Hierzu ist der Vordruck NV 2 A („Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung für Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen“; Freistellung gemäß § 44a Absatz 4 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 EStG) zu



verwenden, der unter [Formulare / Weitere Themen A bis Z / Nichtveranlagungsbescheinigung](#) eingestellt ist.

4.4 Muss ein Verein auf Schenkungen oder Erbschaften Steuern zahlen?

Gemeinnützige Vereine sind mit allen Vermögenserwerben, die sie als Erbe, Vermächtnisnehmer oder als Empfänger einer Schenkung erhalten, steuerfrei. Die Art des erworbenen Vermögens (Grundvermögen, Kapitalvermögen und so weiter) ist ohne Bedeutung für die Steuerbefreiung. Entscheidend ist lediglich, dass im Zeitpunkt des Erwerbs die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit des Vereins gegeben sind (§ 13 Absatz 1 Nummer 16 Buchstabe b Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz).

Die Steuerbefreiung fällt jedoch rückwirkend auf den Zeitpunkt der Zuwendung weg, wenn der Verein innerhalb von zehn Jahren nach der Zuwendung die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert und das Vermögen für nicht begünstigte Zwecke verwendet.

Jeder der Erbschaft- und Schenkungsteuer unterliegende Erwerb ist grundsätzlich dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen (§ 30 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz). Hieran ändert auch die für gemeinnützige Vereine einschlägige Steuerbefreiung nichts. Weitere Informationen zur Anzeige einer Schenkung bzw. eines Erwerbes von Todes wegen stehen unter [Formulare / Weitere Themen A bis Z / Erbschaft- und Schenkungsteuer / Besteuerungszeitpunkte ab 01.07.2016](#) zur Verfügung.

4.5 Sind Vereine von der Grundsteuer befreit?

Grundbesitz, der einem gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Verein oder einem anderen begünstigten Rechtsträger gehört und von dem gemeinnützig oder mildtätig anerkannten Verein selbst oder von einem anderen begünstigten Rechtsträger für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke benutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Satz 2 Grundsteuergesetz). Der Verein muss dafür nach seiner Satzung und nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, siehe auch Nr. 4.1.3.1, 4.1.3.2, 4.1.3.7 und 4.1.3.8 des Anwendungserlasses zum Bayerischen Grundsteuergesetz ([AEBayGrSt](#)).

Der Grundbesitz unterliegt jedoch dann der Grundsteuer, soweit er einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient oder als Wohnung zu qualifizieren ist.

5. Sonstiges

5.1 Wie kann ich Unterlagen an das Finanzamt übermitteln?

Wenn der Verein bei [MeinELSTER](#) registriert ist, verwenden Sie bitte zur Einreichung der Unterlagen und Steuererklärungen das entsprechende Formular bei MeinELSTER unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare](#).



Unterlagen, wie beispielsweise die Satzung für die Vorabüberprüfung (siehe Frage 1.1) oder Tätigkeitsberichte (siehe Frage 2.3), können per Post, per Mail oder über [MeinELSTER](#) (unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Anträge und Mitteilungen > Sonstige Nachricht an das Finanzamt](#)) als Anhang zu einer [sonstigen Nachricht](#) an das Finanzamt übermittelt werden.

Wenn der Verein noch kein Benutzerkonto hat, kann dieser bei [MeinELSTER](#) unter www.elster.de jederzeit kostenlos registriert werden. Ist ein gesetzlicher Vertreter des Vereins bei [MeinELSTER](#) registriert, so kann grundsätzlich auch dessen persönliches Benutzerkonto verwendet werden. Ein eigenes und von gesetzlichen Vertretern unabhängiges Benutzerkonto für den Verein wird aber empfohlen.

5.2 Muss eine Adressänderung dem Finanzamt mitgeteilt werden?

Ein Verein sollte der Finanzverwaltung zeitnah mitteilen, wenn sich Änderungen bei der Adresse des Vereins ergeben. Gleiches gilt, wenn Schriftverkehr an die Adresse des gesetzlichen Vertreters (in der Regel der Vorstand) versendet wird und sich dieser oder seine Adresse ändert.

Die Änderung kann über [MeinELSTER](#) (unter [Formulare & Leistungen > Alle Formulare > Anträge und Mitteilungen > Änderung der Adresse](#)) mitgeteilt werden.

5.3 Was muss man beachten, wenn ein gemeinnütziger Verein aufgelöst werden soll?

Wird die Vereinsauflösung durch die Mitgliederversammlung beschlossen, ist sie innerhalb von einem Monat auch dem Finanzamt anzuzeigen. Handelt es sich um einen eingetragenen Verein, muss der Verein dies auch dem Vereinsregister anzeigen.

Liegen Vermögenswerte beim Verein vor, so erfolgt grundsätzlich eine Liquidation des Vereins. Diese wird üblicherweise durch den Vorstand vorgenommen. Der Vorstand hat unter anderem alle laufenden Geschäfte zu beenden, die noch bestehenden Forderungen des Vereins einzuziehen und alle noch ausstehenden Rechnungen zu bezahlen. Gemäß § 51 Bürgerliches Gesetzbuch ist dabei grundsätzlich ein Sperrjahr nach der Bekanntmachung der Vereinsauflösung vorgesehen.

Das verbleibende Vermögen des Vereins ist abschließend je nach Ausgestaltung der Satzung zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Die in der Satzung festgelegte Vermögensbindung ist zu beachten. Dem Finanzamt ist ein Nachweis über die Verwendung des Restvermögens zu übersenden (zum Beispiel Kopie des Überweisungsbelegs oder Empfangsbestätigung des in der Satzung benannten Vermögensempfängers).

5.4 Wo kann ich zusätzliche Informationen erhalten?

Weitere Informationen, wie zum Beispiel zu Zuwendungsbestätigungen oder ein Merkblatt zu **Festveranstaltungen**, stehen Ihnen unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#) zur Verfügung.

Die **Broschüre** „[Steuertipps für Vereine](#)“ bietet einen allgemeinen Überblick über steuerrechtliche Themen im Zusammenhang mit Vereinen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke



fördern. Die Broschüre enthält unter anderem Informationen zum Gemeinnützigkeits-, Spenden- und Umsatzsteuerrecht. Diese finden Sie ebenfalls unter [Steuerinfos / Zielgruppen / Vereine](#).

Als Hilfe zur Erstellung der Steuererklärung steht bei [MeinELSTER](#) Vereinen ein [Leitfaden](#) aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung; dieser ist bundesweit nutzbar und zeigt das Vorgehen und die Eintragungen für den Grundfall eines gemeinnützigen Vereins.

Herausgeber

Bayerisches Landesamt für Steuern

Sophienstraße 6

80333 München

Telefon: 089 9991 - 0

Telefax: 089 9991 - 1099

E-Mail: Poststelle@lfst.bayern.de

Internet: <http://www.lfst.bayern.de>

Vertretungsberechtigter: Paul König

USt-Identifikationsnummer (gemäß § 27a Umsatzsteuergesetz): DE 813297313

Verantwortlich für den Inhalt

Referat St 31